

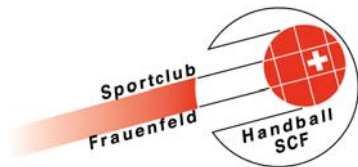
Sportclub Frauenfeld Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name Unter dem Namen Sportclub Frauenfeld (nachstehend SCF genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
2. Sitz Der Sitz des SCF ist Frauenfeld.
3. Zweck Der SCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports in Frauenfeld und Umgebung sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ermöglicht das Vereinsleben unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse, religiöser und politischer Überzeugung sowie sozialer Stellung.
4. Zielsetzung Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung.
5. Zugehörigkeit Der SCF ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handball-Regionalverbandes Ostschweiz (HRVO). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und des HRV Ostschweiz für seine Mitglieder als verbindlich.

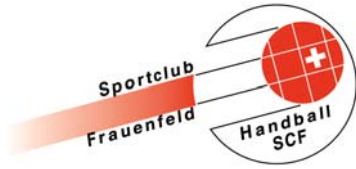
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

6. Mitglieder Der SCF umfasst folgende Mitgliederkategorien
- 6.1. Aktive Herren mit Lizenz
 - 6.2. Aktive Damen mit Lizenz
 - 6.3. Aktive Herren ohne Lizenz
 - 6.4. Aktive Damen ohne Lizenz
 - 6.5. Junioren und Juniorinnen
 - 6.6. Junioren und Juniorinnen bis zum vollendeten 13. Altersjahr (Animationshandball)
 - 6.7. Ehrenmitglieder
 - 6.8. Passivmitglieder
7. Beitritt Die Mitgliedschaft zu den Kategorien 6.1. - 6.6. wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vereinsvorstandes begründet.
8. Übertritt Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
9. Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch entsprechenden Vorstandsbeschluss.
Der Übertritt in einen anderen Verein wird genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
10. Ausschluss Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Wenn ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen wird, hat das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Aus-



Sportclub Frauenfeld Statuten

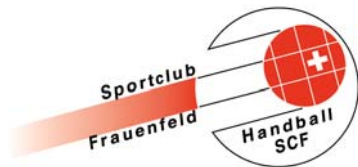
- schluss das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung. Der Rekurs ist mit schriftlicher Erklärung beim Präsidenten einzureichen.
11. Mutationen
Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
12. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglieder kann ernannt werden, wer sich um den SCF verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung vorgenommen.
13. Passivmitglieder
Passivmitglied wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt.
14. Pflichten
Die Mitglieder des SCF sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
15. Stimmrecht
Aktiv-, Damen- sowie Junioren- und Juniorinnenmitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind an der Jahresversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
16. Beitragspflicht
Alle Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen maximale Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird (siehe Art. 36). Diese kann sich gemäss Jahresbeitragsmodell reduzieren, dessen Genehmigung der Jahresversammlung obliegt. Von der Beitragspflicht in jedem Fall ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
17. Versicherung
Versicherung ist Sache jedes Einzelnen und nicht des SCF.
18. Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- III. Vereinsjahr**
19. Dauer
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.
- IV. Organe**
20. Organe
Die Organe des SCF sind:
20.1. die Jahresversammlung
20.2. die ausserordentliche Versammlung
20.3. der Vorstand
20.4. die Rechnungsrevisoren



Sportclub Frauenfeld Statuten

V. Die Jahresversammlung (JV)

21. JV
- Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
- Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder.
- Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.
- Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
22. Datum / Traktanden
- Die JV findet bis spätestens 60 Tage nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- 22.1. Appell
 - 22.2. Wahl der Stimmenzähler
 - 22.3. Abnahme des Protokolls der letzten JV (und evtl. ausserordentlicher Versammlungen)
 - 22.4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - 22.5. Abnahme des Kassa- und des Revisorenberichts
 - 22.6. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 22.7. Mitgliedermutationen
 - 22.8. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
 - 22.9. Ehrungen
 - 22.10. Jahresprogramm
 - 22.11. Anträge und Verschiedenes
 - 22.12. Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitglieds
- Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
23. Anträge
- Anträge von Mitgliedern zuhanden der JV sowie Vorschläge zur Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vorher schriftlich zuzustellen.
24. Beschlussfähigkeit
- Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen nur dann



Sportclub Frauenfeld Statuten

in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird (wenn z.B. über einen Rekurs betreffend Ausschluss abgestimmt werden muss).

25. Beschlüsse

Die JV beschliesst:

- 25.1. mit einfachem Mehr über alle Geschäfte, die kein qualifiziertes Mehr erfordern.
- 25.2. mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.

26. Leitung

Die JV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

27. Protokoll

Über die Geschäfte der JV wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Präsidenten und vom Verfasser unterschrieben.

VI. Der Vorstand

28. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, der Präsident wird jedoch von der Jahresversammlung als solcher gewählt.

Dem Präsidenten fällt der Stichtentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder oder Berater zugezogen werden, die jedoch an Abstimmungen nicht teilnehmen.

29. Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- 29.1. Organisation und Leitung des Vereinsbetriebs
- 29.2. Vertretung des Vereins nach aussen

30. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

31. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der JV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

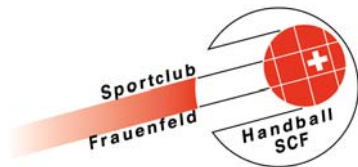
VII. Die Rechnungsrevisoren

32. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der JV Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und evtl. Vorschläge zu unterbreiten.

33. Anzahl

Die JV wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von drei Jahren.



Sportclub Frauenfeld Statuten

VIII. Vertretung nach aussen

34. Unterschrift
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder für die Belange ihres Ressorts einzeln. Beim Ausfall des Kassiers zeichnet der Präsident.

IX. Finanzen

35. Einnahmen
Die Einnahmen des SCF bestehen aus:
35.1. den Mitgliederbeiträgen
35.2. den Passiv- und Gönnerbeiträgen
35.3. Überschüssen aus vom Verein organisierten Veranstaltungen
35.4. Zinsen der Kapitalien und weiteren Einnahmen

36. Mitgliederbeiträge
Die maximalen Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen:
Aktivmitglieder mit Lizenz 300.- Fr.
Aktivmitglieder ohne Lizenz 100.- Fr.
JuniorInnen 150.- Fr.
JuniorInnen bis zum 13. Altersjahr 100.- Fr.
Passivmitglieder 50.- Fr.

Mittels Vereinsbeschluss können die Mitgliederbeiträge verändert werden.

X. Auflösung des Vereins

37. Auflösung
Die Vereinsauflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht danach zur Verwahrung an den SHV. Im Übrigen erfolgt die Auflösung des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

38. Streitigkeiten
In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle werden von der JV entschieden.

39. Inkrafttreten
Diese Statuten wurden durch die JV vom 2.9.83 genehmigt und durch die JV vom 3.9.86, 27.4.89, 15.5.98, 22.5.01, 2.5.02, 23.6.04, 29.6.05 und 23.6.2010 geändert. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und treten sofort in Kraft.

8500 Frauenfeld, 23. Juni 2010

Der Präsident: Rainer Blaser